



D&O XS by Hiscox
Bedingungen 01/2019



Index

I.	Was ist versichert?	3
1.	Gegenstand der Versicherung	3
2.	Umfang der Versicherung	3
II.	Versicherter Zeitraum	3
1.	Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit	3
2.	Rückwärtsversicherung	4
III.	Non-admitted-Länder und Sanktionen	4
1.	Non-admitted-Länder	4
2.	Sanktionen	4
IV.	Kumulklauseel	4
V.	Leistungsobergrenzen des Versicherers	4
VI.	Allgemeine Regelungen	4
1.	Obliegenheiten im Versicherungsfall	4
2.	Dauer des Excedenten-Versicherungsvertrages	6
3.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	6
4.	Ansprechpartner	6

I. Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz unter diesem Excedentenvertrag besteht im Rahmen der Bedingungen des Grundvertrages („Follow Form“), soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist. Erweiterungen oder Änderungen des Versicherungsschutzes des Grundvertrages, die nach dem Beginn dieses Excedentenvertrages vereinbart werden, gelten für diesen Excedentenvertrag nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers dieses Excedentenvertrages in Textform.

Im Versicherungsfall folgt der Versicherer dieses Excedentenvertrages nicht automatisch den Entscheidungen des Grundversicherers oder eines gegebenenfalls weiteren diesem Excedentenvertrag vorangehenden Excedentenversicherers (im Folgenden: „Vorangehende Versicherungen“), sondern trifft eine unabhängige Entscheidung.

2. Umfang der Versicherung

2.1. Summendifferenzdeckung („Difference in Limit“)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Excedentenvertrages grundsätzlich nur für den Teil der Ansprüche und Kosten, der die Versicherungssummen der Vorangehenden Versicherungen übersteigt.

2.2. Summenausschöpfungsdeckung („Drop Down“)

Sofern die Versicherungssummen der Vorangehenden Versicherungen vollständig oder teilweise ausgeschöpft wurden, übernimmt der Versicherer dieses Excedentenvertrages innerhalb der Versicherungsperiode außerdem für weitere Versicherungsfälle, welche nach der Ausschöpfung der Versicherungssummen eintreten, die Funktion der unmittelbar diesem Excedentenvertrag Vorangehenden Versicherung. Sollte dies den Grundvertrag betreffen, gelten die unter dem Grundvertrag vereinbarten Selbstbehalte und Begrenzungen der Versicherungssumme für diesen Excedentenvertrag entsprechend.

2.3. Gesonderte oder eingeschränkte Versicherungssummen

Solange die Versicherungssummen der Vorangehenden Versicherungen nicht ausgeschöpft sind und ein hieran im Anschluss eingetretener weiterer Versicherungsfall vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz dieses Excedentenvertrages nicht auf Deckungstatbestände, für die im Rahmen der Vorangehenden Versicherungen eine gesonderte Versicherungssumme oder eine Begrenzung der Versicherungssumme („Sublimit“) vereinbart ist. Es erfolgt somit kein „Drop Down“ in gesonderte oder eingeschränkte Versicherungssummen.

2.4. Leistungsfreiheit oder Uneinbringlichkeit vorangehender Versicherungen

Die Versicherungsnehmerin trägt das Risiko der

- gänzlichen oder teilweisen Leistungsfreiheit der Versicherer der Vorangehenden Versicherungen (z. B. wegen Selbstbehalt, Obliegenheitsverletzung oder Prämienverzug);
- Uneinbringlichkeit von Leistungen der vorangehenden Versicherungsverträge (z. B. wegen Insolvenz des Grundversicherers).

Die Leistungsfreiheit oder Uneinbringlichkeit Vorangehender Versicherungen führt nicht zu einer erweiterten Leistungspflicht des Versicherers dieses Excedentenvertrages.

II. Versicherter Zeitraum

1. Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Versicherungsschutz besteht unter diesem Excedentenvertrag für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten und auf einer während der Vertragslaufzeit begangenen Pflichtverletzung beruhen. Ziffer I.1 dieser Versicherungs-

bedingungen findet weiterhin Anwendung, so dass z. B. die Nachmeldefristen des Grundvertrages auch für diesen Excedentenvertrag gelten.

2. Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht unter diesem Excedentenvertrag auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer dieses Versicherungsvertrages eintreten und auf Pflichtverletzungen beruhen, die vor Beginn dieses Versicherungsvertrages begangen wurden.

Vom rückwirkenden Versicherungsschutz sind unter diesem Excedentenvertrag Versicherungsfälle ausgenommen, die

- auf Pflichtverletzungen beruhen, die der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person bei Abgabe der Vertragserklärung zum Abschluss dieses Excedentenvertrages bekannt waren;
- bereits vor Beginn dieses Excedentenvertrages schriftlich als Versicherungsfall und/oder Umstand dem Versicherer einer Vorangehenden Versicherung oder eines anderen D&O-Versicherungsvertrages angezeigt worden sind.

III. Non-admitted-Länder und Sanktionen

1. Non-admitted-Länder

Soweit es dem Versicherer dieses Excedentenvertrages aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz der Versicherungsnehmerin gegenüber dieser zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur die Versicherungsnehmerin selbst.

2. Sanktionen

Es besteht kein Versicherungsschutz unter diesem Excedentenvertrag für Risiken, wenn diese oder deren Versicherung Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN, EU/EEA oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen.

IV. Kumulklauseel

Soweit ein von diesem Excedentenvertrag abgesichertes Risiko ganz oder teilweise auch über einen anderen Versicherungsvertrag bei einem Unternehmen der Hiscox Gruppe abgesichert ist, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Versicherungssummen.

V. Leistungsobergrenzen des Versicherers

Die Leistung des Versicherers dieses Excedentenvertrages je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung beschränkt.

VI. Allgemeine Regelungen

1. Obliegenheiten im Versicherungsfall

1.1. Anzeigepflicht

Jede (auch vorsorgliche) Meldung eines Schadens – auch solche unter der Grundversicherung – ist von der versicherten Person auch unverzüglich dem Versicherer dieses Excedentenvertrages anzuzeigen.

1.2. Weitere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Für Versicherungsfälle dieses Excedentenvertrages gilt:

1.2.1. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben die versicherten Personen, ohne die Weisung des Versicherers dieses Excedentenvertrages abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.2.2. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Die versicherten Personen sind verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers dieses Excedentenvertrages nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer dieses Excedentenvertrages bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers dieses Excedentenvertrages für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.2.3. Überlassung der Verfahrensführung

Kommt es zu einem außergerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit über einen Haftpflichtanspruch, hat die hiervon betroffene versicherte Person die Verfahrensführung dem Versicherer dieses Excedentenvertrages zu überlassen.

1.2.4. Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs oder einer anderweitigen rechtlichen Auseinandersetzung ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben, soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen zur endgültigen Beilegung der Auseinandersetzung ausreichend sind.

Soweit die versicherte Person im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung ein Anerkenntnis abgibt oder einen Vergleich schließt, ist dies bei fehlender Zustimmung des Versicherers dieses Excedentenvertrages nur insoweit für seine Leistungspflicht bindend, als die Leistungspflicht auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt eine versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

In jedem Fall bleibt der Versicherer dieses Excedentenvertrages zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht dieses Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die (teilweise) Leistungsfreiheit setzt voraus, dass der Versicherer dieses Excedentenvertrages die versicherte Person vor Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobligationen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 1.4. Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin

Für die Versicherungsnehmerin, deren Tochtergesellschaften sowie gegebenenfalls weitere mitversicherte Unternehmen gelten die Obliegenheiten der versicherten Personen und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.
2. Dauer des Excedenten-Versicherungsvertrages
 - 2.1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem ursprünglichen Excedenten-Versicherungsschein sowie etwaigen Folgedokumenten des Versicherers dieses Excedentenvertrages.
 - 2.2. Vertragsverlängerung, Kündigung

Der Excedenten-Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
 - 3.1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Soweit in diesem Vertrag auf deutsche Normen Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme auch für entsprechende Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen.
 - 3.2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus diesem Excedenten-Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter diesen Excedentenvertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder, bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus diesem Excedenten-Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - 3.3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen die Versicherungsnehmerin ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
4. Ansprechpartner
 - 4.1. Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer dieses Excedentenvertrages Änderungen ihrer Anschrift oder ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift der Versicherungsnehmerin gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie der Versicherungsnehmerin ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
 - 4.2. Versicherer

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4.3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxembourg
Tel.: +352 22 69 11 - 1
Fax: +352 22 69 10
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
L - 1468 Luxembourg
Phone: +352 44 21 44 1
Fax: +352 44 02 89
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist sodann für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zu bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804 / 22 44 24
Fax: 01804 / 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de